

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaltanlagenbau Hocke GmbH (im folgenden Firma)

1. Geltungsbereich, Art und Weise von Abweichungen und Zusagen

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen der Firma Schaltanlagenbau Hocke GmbH, im folgenden Firma genannt. Sofern nicht andere AGB ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, gelten ausschließlich diese AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird – vielmehr wird hiermit auch für die Zukunft Ihrer Einbeziehung widersprochen.
- 1.2. Abweichungen von diesen AGB und sonstige Abänderungen oder Abreden werden erst wirksam durch schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung der Firma. Unsere Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragte haben nicht das Recht, mündlich verbindliche Zusagen zu treffen, Garantien zu erklären oder sonst von diesen Bedingungen abzuweichen.
- 1.3. Schaltanlagen und Einzelteile werden ausschließlich an gewerbliche Kunden geliefert bzw. werden für gewerbliche (End-) Kunden hergestellt. Ein Weiterverkauf an Verbraucher ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Firma gestattet. Ohne Zustimmung sind wir von jeglichen Ansprüchen, die über die Ansprüche in den nachfolgenden AGB hinausgehen, freigestellt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Sämtliche Angebote der Firma sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.
- 2.2. Bestellungen gegenüber der Firma gelten nur dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt werden oder wenn die Ware übersandt wird bzw. die Leistung erfolgt. Als Bestätigung gilt auch der Zugang des Lieferscheins.

3. Lieferung

- 3.1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Bei schuldhafter Überschreitung einer fest vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben.
- 3.2. Die aus Abbildungen, Mustern usw. resultierenden Maße, Werte, Gewichte und Bezeichnungen sind verbindlich. Änderungen bleiben vorbehalten.
- 3.3. Die Firma ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
- 3.4. Kann Ware oder ein Teil vorübergehend nicht geliefert werden, so bleibt der Vertrag hinsichtlich dieses Lieferrückstandes fortbestehen. Die Firma ist verpflichtet, die Ware bei Wiederverfügbarkeit umgehend an den Kunden zu liefern.
- 3.5. Wird die Firma aufgrund höherer Gewalt oder bei der Firma oder ihren Lieferanten eintretender Betriebsstörungen (z.B. Aufruhr, Streik, Aussperrung) ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran gehindert, die vereinbarte Leistung zu erbringen, so verlängert sich die Lieferfrist / Liefertermin in angemessenem Umfang, auch bei verbindlicher Vereinbarung. Wird die Lieferung aus einem dieser Gründe für die Firma unmöglich oder unzumutbar, so ist die Firma berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 3.6. Die Firma wird den Kunden unverzüglich über Umstände gemäß Punkt 3.4. und 3.5. informieren und im Falle des Entfallens der Leistungsverpflichtung der Firma unverzüglich erhaltene Gegenleistungen zurückerstatten; gesetzliche Rechte bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.
- 3.7. Sofern nichts anderes vereinbart, wählt die Firma Verpackung und Versand nach billigem Ermessen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 3.8. Bei Versand – auch durch eigene Mitarbeiter der Firma - geht die Gefahr des zufälligen Übergangs auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transporteur übergeben wird.

Die Ware wird von der Firma versichert. Ausgenommen sind beigezeichnete Bauteile. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden werden diese Bauteile mitversichert. Erkennbare Transportschäden sind sowohl dem Spediteur als auch der Firma unverzüglich bei der Annahme der Ware anzuzeigen.

- 3.9. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Firma.

4. Schutzrechte

- 4.1. An erstellten Projekt- und Angebotsunterlagen, insbesondere Schaltplänen und Stücklisten hat die Firma die Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen nur für Vertragszwecke genutzt werden. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden. Für den Fall des Verstoßes fallen Lizenzgebühren in angemessener Höhe an, mindestens jedoch 20 % des Gesamtauftrags. Die gleiche Summe fällt an, wenn nach Erstellung und Übergabe der Unterlagen ein wirksamer Vertragsrücktritt erfolgt.
- 4.2. Schaltpläne werden nur als PDF oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Original-Projektdatei verbleibt bei der Firma.
- 4.3. Aufträge nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Skizzen, Modellen oder Mustern werden auf dessen Gefahr ausgeführt, insbesondere dass Schutzrechte Dritter durch Herstellung und Lieferung nicht verletzt werden. Jeden daraus erwachsenden Schaden trägt der Kunde.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und bis zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung verbleiben gelieferte Waren und Sachen Eigentum der Firma (Vorbehaltsware).
- 5.2. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die Firma. Bei Verarbeitung von Vorbehaltsware mit anderer Ware erwirbt die Firma Eigentum nach dem Wertverhältnis der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde durch Verbindung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die Firma einen Miteigentumsanteil nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung. Die Firma nimmt die Bruchteilsübertragung an; für im Miteigentum der Firma stehende Ware und deren Eigentumsrechte gelten die Regeln über Vorbehaltsware entsprechend. Der Kunde hat die im Eigentum oder Miteigentum der Firma stehende Ware unentgeltlich zu verwahren.
- 5.3. Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an die Firma ab. Die Firma ermächtigt den Kunden widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen und wird die Forderungen nicht einziehen, bis einer der in Punkt 5.7. genannten Fälle eintritt. Auf Verlangen der Firma hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen schriftlich zu benennen, deren Anschrift und den Grund der Forderung anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen; die Firma kann aber auch selbst die Abtretung anzeigen.
- 5.4. Der Kunde ist zu Verfügungen, Benutzung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter der Bedingung berechtigt, dass die Forderungen im Sinne des Punktes 5.3. tatsächlich übergehen; zu

sonstigen Verfügungen (insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung) ist er nicht berechtigt.

- 5.5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die Firma unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 5.6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherungen die Forderungen der Firma insgesamt um mehr als 20 %, ist die Firma auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt im billigen Ermessen der Firma.
- 5.7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, verhält er sich in sonstiger Weise schuldhaft grob vertragswidrig oder wird über sein Vermögen das gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, erlöschen die Rechte des Kunden gemäß Punkt 5.3. und 5.4. und die Firma ist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten Preise ab Werk zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer bei Lieferung.
- 6.2. Preisänderungen bleiben vorbehalten und können im Umfang eintretender Selbstkostenveränderungen (insbesondere durch Materialpreiserhöhung und Tarifverträge) auf Verlangen der Firma oder des Kunden vorgenommen werden. Eventuelle Anzahlungen beeinflussen die Preisänderung nicht.
- 6.3. Rechnungsbeträge sind – soweit nicht anders vereinbart – nach Lieferung und Zugang einer Rechnung od. ähnlichen Zahlungsaufforderung fällig. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Betrag auf dem Geschäftskonto der Firma eingegangen ist. Bei Verzug fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Verzugszuschuld von 40€ an. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens können wir diesen verlangen.
- 6.4. Skontoabzüge bedürfen vorheriger Vereinbarung. Vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Rechnungen der Firma in Rückstand befindet.
- 6.5. Wird der Firma erst nach Vertragsschluss bekannt, dass der Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist die Firma berechtigt, vom Kunden binnen 7 Tagen auch auf nicht fällige Forderungen nach dessen Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und bis dahin die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden eingeleitet werden, er Zahlungen einstellt oder ihm objektiv die Kreditwürdigkeit fehlt bzw. er diesbezüglich falsche Angaben machte. Kommt der Kunde trotz Fristsetzung dem Verlangen der Firma nicht nach, ist diese zum Rücktritt berechtigt.
- 6.6. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Firma gewährt grundsätzlich keine Garantie auf Waren und Dienstleistungen. Sofern Hersteller Garantien gewähren, treten wir diese an den Kunden ab. Gewährleistungsansprüche werden davon nicht berührt.
 - 7.2. Mängelrügen sind der Firma unverzüglich nach Lieferung unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Die Beschreibung muss die Angabe des Typs, das Baujahr, die Fabrikationsnummer, das Inbetriebnahmedatum und eine aussagekräftige Beschreibung der Ausfallursache/-ablaufs enthalten. Die Mängelanzeige hat innerhalb eines Werktages telefonisch vorab und innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Firma unverzüglich nach Entdeckung in gleicher Frist und gleicher Art und Weise anzuzeigen. Dabei ist die beanstandete Ware zurück zu geben. Für Nachteile, die der Firma wegen verspäteter Mängelanzeige bzw. Rückgabe entstehen, haftet der Kunde.
 - 7.3. Die Firma ist zur Nacherfüllung berechtigt. Die Art und Weise der Nacherfüllung wird von der Firma unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden bestimmt. Der Kunde hat der Firma eine angemessene Frist zu gewähren.
 - 7.4. Ein Recht des Kunden auf Nacherfüllung ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung wird ausgeschlossen.
 - 7.5. Der Kunde trägt die Beweislast für das Vorhandensein der Mängel und das Vertreten müssen durch die Firma.
 - 7.6. Die Gewährleistung umfasst nicht
 - a) vom Kunden bereitgestellte Materialien, dessen Anweisungen, Daten und Vorgaben (insbesondere hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Folgefehlern)
 - b) unsachgemäße Behandlung (Fehlanschlüsse/-installation, Bedienfehler, unbefugte Eingriffe, Transportschäden) durch den Kunden oder Dritte sowie die natürliche Abnutzung
 - c) Eingriffe, Änderungen, Ergänzungen u.ä. durch den Kunden oder Dritte (auch zur Beseitigung von Mängeln), sofern die Firma nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat
 - d) Verschleißmaterialien, insbesondere Schmelzsicherungen, Überspannungsschutzgeräte, Batterien und Akkus
 - 7.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Sofern bei Zulieferern der Firma andere Fristen gelten, werden die diesbezüglichen Rechte gegen den Zulieferer an den Kunden abgetreten.
- ## 8. Haftungsbeschränkung
- Die Haftung der Firma für vertragliche als auch außervertragliche Ansprüche wird auf Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Einschränkung gilt nicht für Haftung aufgrund von Mängeln, Garantie, vertragswesentlichen Pflichten oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Organe, Mitarbeiter und sonstige von der Firma in die Vertragsabwicklung eingeschaltete Dritte.
- ## 9. Speicherung von Daten
- Die für die Auftragsbearbeitung notwendigen Daten werden gespeichert. Näheres kann der Datenschutzerklärung entnommen werden.
- ## 10. Gerichtsstand und Folgen teilweiser Unwirksamkeit
- 10.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Dresden.
 - 10.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.